

13. Juni 2012 BVE C

0 8 5 8 **Amt für Wasser und Abfall (AWA);
Gemeinde Muri; Gebrauchswasserkonzession Nr. 2; öffentliche Trink- und
Brauchwasserversorgung aus dem Grundwasser; Konzessionserneuerung**

A ALLGEMEINE ANGABEN

Gesuchstellerin / Konzessionärin

Gemeindebetriebe Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri b. Bern

Standort der Anlage

Wehrliau, Parzellen Nr. 23 und 2645 der Gemeinde Muri

Landeskoordinaten

603'564 / 197'216 (Pumpwerk I)

603'304 / 197'275 (Pumpwerk II)

Gemeinde

Muri

Konzessions-Nummer

2 (Laufnummer 303)

B SACHVERHALT

1. Die Einwohnergemeinde Muri verfügt über eine Gebrauchswasserkonzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem Grundwasservorkommen des Aaretals in der Wehrliau, Gemeinde Muri, für die öffentliche Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser, erteilt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 7229 vom 18. Oktober 1968. Die Konzession wurde am 9. Juni 1989 von 15'000 auf 18'600 l/min erhöht, damit eine Wassermenge von maximal 5'000 l/min an die Gemeinde Worb abgegeben werden kann.
2. Die Konzession war bis am 31. März 2012 gültig.
3. Mit der Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vom 28. Februar 2012 zum vorläufigen Weiterbetrieb der Grundwasserfassung in der Wehrliau darf die Wasserentnahme im Rahmen der bisherigen Konzession weiter geführt werden. Die Bewilligung ist gültig bis der vorliegende Konzessionsentscheid rechtskräftig ist.

4. Mit Gesuch vom 19. Mai 2006 ersuchte die Einwohnergemeinde Muri vorzeitig um Erneuerung der Konzession um 40 Jahre.
5. Die nachgesuchte Entnahmemenge beträgt unverändert 18'600 l/min. Dadurch können die Gemeindebetriebe Muri die Versorgung der eigenen Gemeinde sowie Abgaben an die Gemeinden Ostermundigen, Worb, Allmendingen und Rubigen sicherstellen. Gemäss Gesuchsunterlagen liegt die maximale Bezugsmenge der Gemeinde Ostermundigen bei 5'000 l/min und wird durch einen Wasserlieferungsvertrag geregelt.
6. Die bestehenden Anlagen werden nicht verändert.
7. Der Schutzzonenplan vom 13. Mai 1992, Regierungsratsbeschluss Nr. 2010, und das Schutzzonenreglement vom 10. Juni 1998, Genehmigung durch Wasser- und Energiewirtschaftsamt, entsprechen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Diese sollen daher unverändert in Kraft bleiben.
8. Der Standort der Fassungsanlagen und ein grosser Teil der Grundwasserschutzzone liegen innerhalb des kantonalen Naturschutzgebiets Nr. 4.1.1 48 „Aarelandschaft Thun-Bern“. Zudem ist ein Teil der Wehrliau seit 1977 als Aue unter den Schutz des Staates gestellt und seit 1992 als Teil der „Belper Giessen“, Auenobjekt Nr. 69, im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung enthalten. Einer der beiden Entnahmefrühen sowie Teilbereiche der Grundwasserschutzzonen S1 (Fassungsbereiche) und S2 überschneiden sich mit dem Auengebiet.
9. In der Leitverfügung vom 25. Oktober 2006 wurde festgehalten, dass die Schutzzone der Fassungsanlagen durch das Teilprojekt Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Aare-Gürbemündung tangiert wird, ebenso wie die Konzessionserneuerung für die Grundwasserfassung Selhofen-Zopfen in den Gemeinden Belp resp. Kehrsatz. Die beiden Konzessionsverfahren werden deshalb mit dem Kantonalen Wasserbauplan Hochwasserschutz Aare-Gürbe, Teilprojekt Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Gürbemündung, des Tiefbauamts des Kantons Bern (TBA) koordiniert.
10. Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1. und 8. November 2006, im Anzeiger der Region Bern vom 1. und 3. November 2006 sowie im Amtsanzeiger Seftigen vom 2. und 9. November 2006 publiziert und mit den Gesuchsunterlagen vom 3. November bis am 4. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt.
11. Gegen die Konzessionserneuerung hat der Wasserverbund Region Bern (WVRB) am 4. Dezember 2006 Einsprache erhoben. Er verlangte, dass das Konzessionsverfahren bis zum Abschluss der Wasserversorgungsplanung für die Gesamtregion zu sistieren sei. Eventuell sei der Gesuchstellerin lediglich eine auf fünf Jahre befristete Konzession mit Auflagen zu erteilen.
12. Mit der Zwischenverfügung vom 20. Dezember 2006 wurde das Begehren der WVRB abgelehnt, das Verfahren für 5 Jahre zu sistieren, und die Gesuchstellerin aufgefordert, zu den Eventualbegehren Stellung zu nehmen.
13. Mit Eingabe vom 30. April 2007 nahm die Gesuchstellerin Stellung und stellte den Antrag, die Einsprache sei abzuweisen.
14. In Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen des TBA, der Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur und des AWA wurde der Bericht vom 18. Juli 2011 „Grundlage für die Interessenabwägung“ im Rahmen des Kantonalen Wasserbauplans Hochwasserschutz Aare-Gürbe, Teilprojekt Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Gürbemündung erarbeitet.

C ERWÄGUNGEN

1. Die Nutzung öffentlichen Wassers bedarf einer kantonalen Konzession (Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997; WNG). Für die Erteilung der vorliegenden Konzession ist der Regierungsrat des Kantons Bern zuständig (Art. 15 Abs. 1 Bst. c WNG).
2. Gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG) stellt das Konzessionsverfahren das Leitverfahren dar, wenn der Hauptzweck des Vorhabens die Erteilung der Konzession bedingt. Im Konzessionsentscheid ist gleichzeitig über die weiteren erforderlichen Bewilligungen zu entscheiden (Art. 4 ff. KoG).
3. Die Konzession kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Nutzung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts (Art. 11 WNG). Die Konzession für ein Gebrauchswasserrecht ist nach Ablauf der Dauer in der Regel zu erneuern (Art. 12 WNG).
4. Die Bauten und Einrichtungen werden in der Konzessionsurkunde vom 18. Oktober 1968 und in den Gesuchsunterlagen (technischer Bericht der Ryser Ingenieure AG, Mai 2006) detailliert beschrieben. Die hydrogeologische Situation wird im Bericht der Kellerhals + Häfeli AG, Bern, vom 15. Mai 2006 dargelegt. Die eingereichten Gesuchsunterlagen bilden eine Entscheidungsgrundlage für die Erteilung der Konzession. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
5. Naturschutz
 - 5.1 Auengebiet von nationaler Bedeutung
Einer der beiden Entnahmehrunden sowie Bereiche der Grundwasserschutzzone S1 (Fassungsbereiche) liegen im Auengebiet Nr. 69 „Belper Giessen“ des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung. Solche Auengebiete sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten (Art. 4 der Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung, Auenverordnung).
 - 5.2 Das Auengebiet von nationaler Bedeutung wird bereits heute durch den bestehenden Hochwasserschutz beeinträchtigt. Die Kantone sind jedoch verpflichtet, bestehende Beeinträchtigungen (insbesondere der natürlichen Dynamik des Gewässers- und Geschiebehaltungs) bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich zu beseitigen (Art. 8 Auenverordnung).
 - 5.3 Ohne die Grundwasserfassung in der Wehrliau ist die Versorgungssicherheit der Gemeinde Muri und ihrer Vertragspartnern mit Trinkwasser nicht gewährleistet. Zudem gewinnt die Fassung zunehmend an Bedeutung für die Trinkwasserversorgung des gesamten Grossraums Bern. Dies wurde im Bericht der AQUABERN „Technisches Konzept für die Wasserversorgung in der erweiterten Region Bern“ von 2007 sowie im Kurzbericht der Ryser Ingenieure AG „Einfache Gesellschaft AQUABERN-Wasserversorgungsrichtplan in der erweiterten Region Bern; Einfluss der GWF Selhofen-Zopfen und Wehrliau auf Wasserbilanzen und Gewährleistung Versorgungssicherheit“ vom 4. April 2007 nachgewiesen. In der Wasserversorgungsstrategie des Kantons Bern wird sie als eine der wichtigsten Fassungen und damit als Fassung von überregionaler Bedeutung genannt.
 - 5.4 Im Bereich der Wehrliau wäre die Aufweitung der Aare bis an den Hangfuss grundsätzlich erstrebenswert. Dadurch könnte auf die notwendigen Dammverstärkungen verzichtet werden. Dies würde jedoch zu sehr ungünstigen hydraulischen Verhältnissen führen. Eine Flussaufweitung ist deshalb nicht möglich. Damit kann in der Wehrliau der Hochwasserschutz nur mit Dammbauten sichergestellt werden. Das Auenschutzziel beschränkt sich somit auf die Erhaltung und Förderung der autotypischen Pflanzen- und Tierwelt und

ihren ökologischen Voraussetzungen. Dieses Ziel wird mit dem Weiterbetrieb der Grundwasserfassung in der Wehrliau nicht gefährdet.

Unter diesen Umständen stimmt die ANF der Konzessionserneuerung zu. Da keine baulichen Eingriffe im Auengebiet notwendig sind, müssen im Rahmen der Konzessionserneuerung keine Ersatzmassnahmen geleistet werden.

6. Mit Amtsbericht vom 7. November 2006 stimmte das Fischereinspektorat der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zu.
7. Mit Amtsbericht vom 28. November 2006 stimmte das Tiefbauamt der Erteilung der Wasserbaupolizeibewilligung zu.
8. Das Kantonale Laboratorium weist in seinem Fachbericht vom 2. November 2006 darauf hin, dass im Fall einer Verschlechterung der Rohwasserqualität eine weitergehende Aufbereitung in Betracht gezogen werden müsste.
9. Einsprache
 - 9.1 Der WVRB ist zur Einsprache befugt.
 - 9.2 Die geforderte Wasserversorgungsplanung für die Gesamtregion Bern wurde mit dem Kurzbericht der Ryser Ingenieure AG „Einfache Gesellschaft AQUABERN - Wasserversorgungsrichtplanung in der erweiterten Region Bern; Einfluss der GWF Selhofen-Zopfen und Wehrliau auf Wasserbilanzen und Gewährleistung Versorgungssicherheit“ vom 4. April 2007 abgeschlossen. Zudem werden zukünftig mit dem vom WVRB angeregten „Masterplan Wasserversorgung Aaretal“ Massnahmen koordiniert umgesetzt. Damit wurde dem Rechtsbegehren entsprochen. Die Einsprache ist somit gegenstandslos.
 - 9.3 Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 26. Januar 2012 stimmte die Gesuchstellerin dem Anliegen der WVRB, dass eine Entnahmemenge von 18'600 l/min konzidiert wird und dass weiterhin eine Wassermenge von maximal 4'500 l/min für die Gemeinde Ostermundigen abgegeben werden soll, zu.

Gemäss Art. 17 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG) ist die Gemeinde Muri verpflichtet, bei dauerndem Wasserüberschuss benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern und ihre Anlagen im Bedarfsfall auf Kosten der interessierten Wasserversorgungen zu erweitern. Das Wasser ist zu kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen zu liefern. Entsprechende Bestimmungen werden in den Gesamtentscheid aufgenommen.
10. Die Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

D GESAMTENTSCHEID

1 Erneuerung der Gebrauchswasserkonzession

- 1.1 Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt den Gemeindebetrieben Muri unter dem Vorbehalt, dass das Teilprojekt „Hochwasserschutz und Auenrevitalisierung Gürbemündung“ des kantonalen Wasserbauplanes „Hochwasserschutz Aare-Gürbe“ rechtskräftig genehmigt ist, die Konzession, aus dem Grundwasser des Grundwasservorkommens des Aaretals in der Wehrliau, Gemeinde Muri, eine Wassermenge von höchstens 18'600 l/min zu entnehmen.
- 1.2 Das Wasser darf nur für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.
- 1.3 Die Konzession wird um 40 Jahre erneuert. Sie beginnt am 1. April 2012 und dauert bis zum 31. März 2052.

- 1.4 Die Konzessionserneuerung basiert auf der bestehenden Infrastruktur und beinhaltet keine baulichen Massnahmen an der Anlage.
- 1.5 Dieser Entscheid umfasst auch:
- Die Ausnahmegewilligung nach Art 7 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992;
 - Die Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
 - Die Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau,
 - Die Genehmigung des Schutzzonenplans vom 13. Mai 1992 und des Schutzzonenreglements vom 10. Juni 1998.

2 Bestimmungen über das Nutzungsrecht

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb der Nutzungsanlagen entstehen
- 2.1.2 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an der Anlage wegen Hoch- oder Niederwasserstand oder Ähnlichem.
- 2.1.3 Der Kanton gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die Qualität des Wassers.
- 2.1.4 Das Wasser wird für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Muri sowie der Nachbargemeinden Ostermundigen, Allmendingen, Worb und Rubigen verwendet. Insbesondere liefert die Konzessionärin 4'500 l/min an die Gemeinde Ostermundigen.
- 2.1.5 Die Konzessionärin ist verpflichtet, bei Bedarf auch andere benachbarte Wasserversorgungen mit Wasser zu beliefern und ihre Anlagen gegebenenfalls auf Kosten der interessierten Wasserversorgungen zu erweitern.
- 2.1.6 Das Wasser ist den benachbarten Wasserversorgungen zu kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen zu liefern. Die Details der Wasserlieferungen sind jeweils in einem Wasserlieferungsvertrag zu regeln. Der Wasserlieferungsvertrag bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

2.2 Betrieb der Anlage

- 2.2.1 Die Anlage muss dauernd betriebssicher sein und nach den Konzessionsbestimmungen betrieben werden.
- 2.2.2 Das geförderte Grundwasser hat bei der Abgabe als Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu genügen und muss gegebenenfalls gemäss Weisungen des Kantonalen Laboratoriums aufbereitet werden.
- 2.2.3 Die Entnahmemengen sind zu messen und zu registrieren und die Werte auf Verlangen dem AWA bekanntzugeben. Die Ergebnisse der Messungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Das AWA kann die Installation von weiteren Messeinrichtungen verlangen.
- 2.2.4 Änderungen in der Art der Wasserentnahme oder im Verwendungszweck bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Das Gleiche gilt für eine allfällige Erhöhung der Entnahmemenge.

- 2.2.5 Die Organe der zuständigen Stellen dürfen jederzeit die notwendigen Kontrollen und Überprüfungen der Konzessionsbestimmungen durchführen. Die Konzessionärin ist verpflichtet, den zuständigen Fachstellen die Kontrollen zu ermöglichen, die nötigen Auskünfte zu erteilen und die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.
- 2.2.6 Die Konzessionsbehörde kann die konzedierte Entnahmemenge vorübergehend einschränken, wenn wesentliche Schaden entstehen, die auf die Wasserentnahme zurückzuführen sind und anders nicht behoben oder ersetzt werden können.

2.3 Übertragung der Konzession

Konzessionsübertragungen müssen von der Konzessionsbehörde genehmigt werden.

2.4 Ausserbetriebnahme der Anlage

- 2.4.1 Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, so sind alle Anlageteile zu demontieren und es ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Die Arbeiten sind mit dem AWA und den zuständigen Fachstellen abzusprechen.
- 2.4.2 Das AWA ist über die Ausserbetriebnahme schriftlich zu informieren.

3 Abgaben und Gebühren

Gestützt auf das Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996 (WAD) werden die einmaligen und jährlichen Abgaben wie folgt festgelegt:

- 3.1 Die einmalige Abgabe für die Konzession beträgt:
- | | | |
|--------------------------|-----|------------|
| 18'600 l/min x CHF 42.-- | CHF | 781'200.-- |
|--------------------------|-----|------------|
- 3.2 Die jährlichen Abgaben (Wasserzins)¹ betragen:
- | | | |
|---|-----|-------------------------|
| verbrauchsunabhängiger Wasserzins. 18'600 l/min x CHF 7.-- | CHF | 130'200.-- |
| + verbrauchsabhängiger Wasserzins: pro bezogenen m ³ | CHF | 0.04 pro m ³ |
- Wird die entzogene Wassermenge nicht gemessen, entfällt der verbrauchsabhängige Wasserzins. In diesem Fall wird der dreifache verbrauchsunabhängige Wasserzins erhoben
- 3.3 Für diese Konzession wird gestützt auf Anhang VIII der kantonalen Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995 eine Verwaltungsgebühr erhoben:
- | | | |
|--|-------------|-----------------|
| - Gesamtentscheid AWA | CHF | 3'000.-- |
| - Amtsberichte Naturschutz | CHF | 1'000.-- |
| - Amtsbericht Fischerei | CHF | 250.-- |
| - Amtsbericht Wasserbau | ohne Gebühr | |
| - Fachbericht des Kantonalen Laboratoriums | ohne Gebühr | |
| Total Verwaltungsgebühr | CHF | 4'250.-- |

¹ Vorbehalten bleibt die Anpassung der jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

3.4 Fälligkeiten

Die einmalige Abgabe ist mit der Eröffnung dieses Beschlusses fällig. Der Betrag wird mit separater Rechnung erhoben.

Die jährlichen Gebühren werden durch das AWA jeweils Ende Juni in Rechnung gestellt

Die Verwaltungsgebühr wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses fällig und mit separater Rechnung erhoben.

4 Eröffnung

Mit eingeschriebenem Brief durch das AWA zu eröffnen an:

- Gemeindebetriebe Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri b. Bern
- Wasserverbund Region Bern (WVRB), p. Adr. Fürsprecher Walter Streit, Gesellschaftsstrasse 27, Postfach 6858, 3001 Bern

5 Kopien

- LANAT, Fischereinspektorat
- LANAT, Abteilung Naturförderung
- Oberingenieurkreis II des kantonalen Tiefbauamts
- Kantonales Laboratorium
- AWA; Rechnungsführung (AWA Geschäfts-Nr. 235359)
- AWA, Abrechnungsstelle Trinkwasserfonds

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Diese ist im Doppel einzureichen. Sie hat Anträge und Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

